

Rechtssache C-24/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

11. Januar 2022

Vorlegendes Gericht:

Rechtbank Noord-Holland (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

7. Januar 2022

Klägerin:

PR Pet BV

Beklagter:

Inspecteur van de Belastingdienst/Douane, kantoor Eindhoven

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Die Klägerin hat gegen die Entscheidung des Inspecteur van de Belastingdienst/Douane (Inspektor der Steuer- und Zollverwaltung), mit der dieser die von ihr gewählte Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur (im Folgenden: KN) für die in Rede stehenden Katzenkratzbäume abgelehnt und die Zollsätze auf der Grundlage anderer KN-Einreihungen berechnet hat, Klage erhoben.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

In dem Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV geht es um die Frage, wie genau die betreffenden Katzenkratzbäume in die KN einzureihen sind.

Vorlagefragen

1. Ist die KN-Position 9403 dahin auszulegen, dass aus unterschiedlichen Materialien bestehende Katzenkratzbäume, die dazu bestimmt sind, in (Wohn-)Räumen auf den Boden gestellt zu werden und dort zu verbleiben, damit

Katzen darin klettern, darauf sitzen und liegen sowie daran kratzen können, nicht unter diese KN-Position fallen, weil sie eine andere Art [von Waren] im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1229/2013 der Kommission vom 28. November 2013 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 350/2014 der Kommission vom 3. April 2014 sind? Wenn eine der Einreihung in die KN-Position 9403 entgegenstehende andere Art vorliegt, wodurch zeichnet sich diese andere Art dann aus?

2. Wirkt sich die Beantwortung der Frage 1 auf die Gültigkeit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1229/2013 der Kommission vom 28. November 2013 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 350/2014 der Kommission vom 3. April 2014 aus?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Kombinierte Nomenklatur (KN), Kapitel 44 (KN-Positionen 4411 und 4421), 56 (KN-Position 5609), 63 (KN-Position 6307) und 94 (KN-Positionen 9401 und 9403);

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1229/2013 der Kommission vom 28. November 2013 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur;

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 350/2014 der Kommission vom 3. April 2014 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Tätigkeit der Klägerin besteht in der Ein- und Ausfuhr sowie dem Verkauf von Tierbedarf, u. a. Katzenkratzbäumen.
- 2 Über die Einreihung verschiedener Modelle von Katzenkratzbäumen in die KN besteht Streit. Die Kratzbäume unterscheiden sich sowohl in ihrer Form als auch in ihrem Überzug.
- 3 Im Zeitraum vom 12. September 2016 bis 28. August 2017 gab die Klägerin u. a. sieben Zollanmeldungen für die in Rn. 2 erwähnten Katzenkratzbäume ab. In den Anmeldungen aus dem Jahr 2016 wurde der TARIC-Code 4421 9097 90 angegeben und in den Anmeldungen aus dem Jahr 2017 der TARIC-Code 4421 9999 99.
- 4 Der Beklagte stellte nach einer behördlichen Prüfung im Jahr 2017 fest, dass auf die angemeldeten Katzenkratzbäume die TARIC-Codes 6307 9098 90 und 5609 0000 00 Anwendung fänden. Daher erließ er einen Bescheid, mit dem er zur Zahlung von Zöllen in Höhe von 10 699,25 Euro aufforderte, gegen den die Klägerin Einspruch einlegte.

- 5 Nachdem dieser Einspruch vom Beklagten als unbegründet zurückgewiesen worden war, hat die Klägerin beim vorlegenden Gericht Klage erhoben.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Die Klägerin macht in erster Linie geltend, dass die betreffenden Katzenkratzbäume gemäß der Allgemeinen Vorschrift 1 für die Auslegung der KN als Möbel im Sinne des KN-Kapitels 94 einzureihen seien, nämlich in die KN-Position 9403 („Andere Möbel und Teile davon“) bzw. in die KN-Position 9401 („Sitzmöbel [ausgenommen solche der Position 9402], auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon“).
- 7 Sie stützt sich dabei auf folgende Argumente: Die Katzenkratzbäume stünden auf dem Boden, würden in Wohnräumen aufgestellt und stellten zusammen mit dem sonstigen Mobiliar die Einrichtung dieser Wohnräume dar. Der Begriff „möblieren“ werde in der KN nicht definiert. Im allgemeinen Sprachgebrauch verstehe man darunter „mit Hausrat versehen“. Katzenkratzbäume seien ein Teil des Inventars. Durch das Aufstellen eines Katzenkratzbaums in einem Wohnraum werde auch die in der Erläuterung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (im Folgenden: RZZ-Erläuterung) zu Kapitel 94 des Harmonisierten Systems genannte Voraussetzung erfüllt, dass die Möblierung vorwiegend der Ausstattung mit Gebrauchsgegenständen dienen müsse. In diesem Zusammenhang verweist die Klägerin auf eine verbindliche Zolltarifauskunft des Deutschen Zolls aus dem Jahr 2020, in dem ein mit dem in Rede stehenden Katzenkratzbäumen nahezu identisches Katzenmöbel in die KN-Position 9401 6100 eingereiht worden sei.
- 8 Hilfsweise trägt die Klägerin vor, dass es um Warenzusammenstellungen gehe, die unter die KN-Position 4421 („Andere Waren aus Holz“) falle. Sie verweist hierfür auf eine verbindliche Zolltarifauskunft der belgischen Zollbehörden aus dem Jahr 2019, in der ein Katzenkratz-, -sitz- und -schlafmöbel in den TARIC-Code 4421 9999 99 eingereiht worden sei.
- 9 Soweit die Durchführungsverordnungen (EU) Nrn. 1229/2013 und 350/2014 (im Folgenden zusammen: Einreihungsverordnungen) – in denen jeweils eine bestimmte Art von Katzenkratzbäumen in die KN-Unterposition 6307 90 98 eingereiht werde – bei der Einreihung von Belang seien, sei nur darauf hinzuweisen, dass diese Verordnungen nicht korrekt sein könnten, da sie auf der Grundlage unzutreffender Annahmen erlassen worden seien.
- 10 Der Beklagte führt aus, dass die Einreihung der betreffenden Katzenkratzbäume nicht anhand der Allgemeinen Vorschrift 1 für die Auslegung der KN erfolgen könne. Eine Einreihung als Möbel in das KN-Kapitel 94 komme nicht in Frage, da die Waren anderer Art seien als Möbel, die der Möblierung von Wohnräumen und deren Ausstattung mit Gebrauchsgegenständen dienen. Es gehe nämlich um zur Nutzung durch Katzen bestimmte Waren.

- 11 Aufgrund ihrer Zusammensetzung – die Katzenkratzbäume bestünden weder ausschließlich aus Faserplatte, Holz, Karton oder Kunststoff noch seien sie mit einem einheitlichen Material überzogen – komme für die fraglichen Waren eine Einreihung in mehrere Positionen in Betracht. Gemäß der Allgemeinen Vorschrift 3b für die Auslegung der KN seien Waren nach dem Stoff oder Bestandteil einzureihen, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleihe. Konkret seien die betreffenden Katzenkratzbäume auf der Grundlage des bei ihrem Überzug hauptsächlich verwendeten Materials einzureihen; dies werde auch durch den Wortlaut der Einreihungsverordnungen bestätigt. Folglich seien die hauptsächlich mit Garnen aus Sisal oder Wasserhyazinthe umwickelten Modelle in den TARIC-Code 5609 0000 00 und die hauptsächlich mit Plüsch überzogenen Modelle in den TARIC-Code 6307 9010 00 einzureihen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 12 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist im Hinblick auf die Wahrung der Rechtssicherheit und der leichteren Nachprüfbarkeit das entscheidende Kriterium für die zolltarifliche Einreihung von Waren grundsätzlich in deren objektiven Merkmalen und Eigenschaften zu suchen, wie sie im Wortlaut der Positionen der KN und der Anmerkungen zu ihren Abschnitten oder Kapiteln festgelegt sind (Urteile vom 19. Mai 1994, Siemens Nixdorf, C-11/93, Rn. 11, und vom 18. Dezember 1997, Techex, C-382/95, Rn. 11).
- 13 Ebenfalls nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs kann der Verwendungszweck der Ware ein objektives Tarifierungskriterium sein, sofern er dieser Ware innewohnt, was sich anhand der objektiven Merkmale und Eigenschaften der Ware beurteilen lassen muss (Urteil vom 22. Dezember 2010, Premis Medical, C-273/09, EU:C:2010:809, Rn. 43).
- 14 Schließlich ist der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu entnehmen, dass eine Einreihungsverordnung Normcharakter hat und auf Waren entsprechend anwendbar ist, die der Ware, die Gegenstand der Verordnung ist, hinreichend ähneln (Urteil vom 13. September 2018, Vision Research Europe, C-372/17, EU:C:2018:708, Rn. 44).
- 15 Was konkret die in Rede stehenden Katzenkratzbäume betrifft, stellt das vorlegende Gericht fest, dass diese dazu dienen, Katzen in einem Raum einen eigenen Platz zu geben, an dem sie (liegend oder sitzend) bleiben, mit ihren Krallen kratzen und/oder auf/in denen sie spielen können.
- 16 Das vorlegende Gericht hält es unter Hinweis auf den Wortlaut der KN-Positionen 9403 und 9401 sowie auf die RZZ-Erläuterung zu Kapitel 94 für vertretbar, die in Rede stehenden Katzenkratzbäume unter Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 1 für die Auslegung der KN in die KN-Position 9403 bzw. 9401 einzureihen. Damit würden allerdings die Einreihungsverordnungen umgangen, auf die sich der Beklagte zwar nicht unmittelbar berufen hat, die aber dennoch

hinreichend ähnliche Waren betreffen und eine Begründung zur Einreihung enthalten, die in dieser Rechtssache vom Beklagten wörtlich übernommen wurde.

- 17 Für das vorliegende Gericht ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die Einreihungsverordnungen eine Einreihung der von diesen Verordnungen erfassten Katzenkratzbäume als Möbel in die KN-Position 9403 mit der Begründung ausschließen, dass diese Position „eine andere Art von Waren umfasst“. Daher ist es erforderlich, die Vorlagefragen zu stellen. Schließlich geht es darum, ob diese Verordnungen gültig sind.

ARBEITSDOKUMENT